

# ENTWURF

## Rahmenvereinbarung zum Cash-Management der Stadt Landshut

### Vorbemerkung

Die Stadt Landshut beabsichtigt mit dieser Rahmenvereinbarung das Cash-Management zwischen der Stadt und ihrem Eigenbetrieb, ihren Eigengesellschaften (100%-ige Beteiligung), den von ihr verwalteten rechtsfähigen Stiftungen und Zweckverbänden, wie auch zwischen den Beteiligten untereinander zu definieren und zu steuern. Das Cash-Management durch die Stadtkasse umfasst dabei die kurzfristigen Finanzdispositionen der Beteiligten, die zur Sicherung der Liquidität und zur Erreichung möglichst hoher Effizienz im Liquiditätsmanagement durchgeführt werden. Damit soll eine nachhaltige Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Verhältnisse und der Liquidität der Teilnehmer erreicht werden.

Für das Cash-Management und dessen Beteiligte gelten folgende Bedingungen:

### § 1 Wirtschaftlichkeit

Die Teilnahme am Austausch der Liquidität steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. D.h. eine gegenseitige Ausleiherung im Rahmen des Cash-Management-Verbundes erfolgt nur, wenn auf dem freien Geldmarkt keine wirtschaftlicheren Konditionen erreicht werden können **oder die kurzfristige Geldbeschaffung über die Banken aufwändiger und kurzfristig nicht möglich wäre.**

### § 2 Abwicklung

Für die Abwicklung des Cash-Managements gelten für alle Beteiligten folgende Regelungen:

1. Die Beteiligten am Cash-Management können sich gegenseitig Kassenkredite zur Verfügung stellen. Die Kreditlinie richtet sich dabei nach der für den jeweiligen Beteiligten zulässigen bzw. genehmigten Höchstgrenze. Die Einhaltung dieser Höchstgrenze ist von der Stadtkasse zu überwachen. Außerdem sind die Beteiligten berechtigt, ihre Finanzmittel bei der Stadtkasse anzulegen und somit den anderen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

2. Zinsen werden auf die tatsächliche Inanspruchnahme kalendertaggenau nach der Zinsberechnungsmethode  $\frac{\text{act}}{360} / \frac{365}{365}$  berechnet. Die Zinsberechnung wird von der Stadtkasse für alle Beteiligten durchgeführt und abgerechnet.
3. Der Zinssatz für die Aufnahme eines Kassenkredits setzt sich zusammen aus dem besten Zinsangebot (bis Grundwert 0,00%) zuzüglich einer Marge von +0,15 %. Eine Anpassung des Zinssatzes während der Laufzeit ist nur durchzuführen, wenn von den Geldinstituten, bei welchen Kredite für die Beteiligten am Cash-Management aufgenommen werden, während der Laufzeit der Kredite die Konditionen erhöht werden (z. B. bei Tagegeldern).
4. Für die Geldanlage orientiert sich der Zinssatz an der aktuellen Kapitalmarktlage.
5. Um der Stadtkasse eine Liquiditätsplanung zu ermöglichen, muss der Bedarf an Kassenmitteln ab einem Betrag von 500.000 € fünf Tage im Voraus bei der Stadtkasse durch schriftliche Mitteilung per Telefax oder E-Mail angemeldet werden.  
Eine Geldanlage von überschüssigen Mitteln muss ebenfalls der Stadtkasse mindestens fünf Tage vorher schriftlich angekündigt werden.
6. Der Abruf und die Anlage von Mitteln bei der Stadtkasse dürfen nur durch die vom jeweiligen Beteiligten benannten zuständigen Personen erfolgen.  
Die zum Abruf und zur Anlage von Kassenmitteln berechtigten Personen sind der Stadtkasse von den Beteiligten schriftlich zu benennen und per Unterschriftsprobe anzuzeigen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Für das Cash-Management bei der Stadt Landshut ist die Stadtkasse zuständig. Über die Gewährung der Kredite und Geldanlagen sowie über den Zeitraum der Kredite und Anlagen entscheidet die Stadtkasse nach Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

In Zweifelsfragen ist das Vorgehen mit der Referatsleitung des Referates für Finanzen, Liegenschaften und Stiftungen abzustimmen.

#### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die der, in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen, Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken.

#### **§ 5 Vertragsdauer, Kündigung**

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum **01.07.2020** in Kraft und ersetzt in der Regel die bisherigen Einzelverträge. Sie läuft auf unbestimmte Zeit.

Grundlage für den Abschluss der Rahmenvereinbarung bildet der Beschluss des Stadtrates vom .....

Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Kündigungen müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich erfolgen.

Die bisherige Rahmenvereinbarung vom **01.01.2017 mit Ergänzung vom 11.05.2017** tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

#### **§ 6 Konteneinsicht**

Die Stadtkasse hat im Rahmen des Cash-Managements das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Konten der Beteiligten. Alle Kontoeröffnungen und Löschungen sind daher der Stadtkasse unverzüglich mitzuteilen.

Landshut, den .....

---

Stadt Landshut  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister

---

Hl. Geistspitalstiftung Landshut und  
Waisen- und Jugendstiftung Landshut  
Karin Bartsch  
Besondere Vertreterin

---

Messe- und Veranstaltungen  
GmbH & Co. KG  
Bernhard Seyller  
Geschäftsführer

---

Stadtwerke Landshut  
Armin Bardelle  
Werkleitung

---

Klinikum Landshut gGmbH  
Dr.med. Philipp Ostwald  
Geschäftsführer

---

Zweckverband Landestheater  
Niederbayern  
Dr. Thomas Pröckl  
Vorsitzender

---

Landshuter Stadtbau  
GmbH & Co. KG  
Johann Winklmaier  
Geschäftsführer